KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.11.1996
KOM(96) 604 endg.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG, die den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut bzw. Faserpflanzensaatgut zum Gegenstand haben, sehen vor, daß der Rat feststellt, ob Feldbesichtigungen in Drittländern und in Drittländern geerntetes Saatgut jeweils denen in der Gemeinschaft gleichzustellen sind.

Mit der Entscheidung 95/514/EG hat der Rat für einen begrenzten Zeitraum festgestellt, daß in Drittländern vorgenommene Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen für Saatgut bestimmter Arten den Rechtsbestimmungen der Gemeinschaft über den Verkehr mit Saatgut entsprechen; mit derselben Entscheidung stellt der Rat außerdem fest, daß in diesen Drittländern erzeugtes Saatgut bestimmter Arten dem in der Gemeinschaft erzeugten entsprechenden Saatgut gleichzustellen ist. Diese Entscheidung galt für einundzwanzig Drittländer und legte fest, unter welchen Bedingungen Saatgut von landwirtschaftlichen Pflanzenarten in die Gemeinschaft eingeführt werden darf.

Die Entscheidung 95/514/EG läuft am 31. Dezember 1996 aus.

In dieser Entscheidung wurde der Gleichstellung durch die Gemeinschaft unter anderem das OECD-System für die sortenmäßige Zertifizierung von für den internationalen Handel bestimmtes Saatgut zugrundelegt. 1995 wurde versuchsweise ein abweichendes Zertifizierungssystem für Saatgut in diese Regelungen eingeführt. Die Ergebnisse dieses Versuchs sind jedoch noch nicht ausgewertet. Daher sollte die Gleichstellung verlängert, aber mit einer neuen Entscheidung auf weitere 12 Monate (d. h. vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997) begrenzt werden.

Der Subsidiaritätsgrundsatz wird hierbei nicht berührt, da mit diesem Vorschlag die Geltungsdauer der laufenden Maßnahme verlängert werden soll, um eine weitere einheitliche Anwendung in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom

zur Änderung der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut([1]), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut([2]), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut([3]), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen([4]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

([1]) ABl. Nr. 125 vom 11.7.1966, S. 2290/66. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994

([2]) ABl. Nr. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (ABl. Nr. L 76 vom 26.3.1996, S. 21)

([3]) ABl. Nr. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/6/EG der Kommission (ABl. Nr. L 67 vom 25.3.1995, S. 30)

([4]) ABl. Nr. L 169 vom 10.7.1969, S. 3. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (ABl. Nr. L 76 vom 26.3.1996, S. 21)

Mit der Entscheidung 95/514/EG des Rates([5]) wurde für einen begrenzten Zeitraum festgestellt, daß die in bestimmten Drittländern vorgenommenen Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen bestimmter Arten von Saatgut die Voraussetzungen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG sowie 69/208/EWG erfüllen. Mit der Entscheidung 95/514/EG wurde außerdem festgestellt, daß bestimmte Arten von in Drittländern erzeugtem Saatgut entsprechendem in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichzustellen sind.

Die Entscheidung 95/514/EG läuft am 31. Dezember 1996 aus; daher ist eine neue Entscheidung erforderlich.

In der vorgenannten Entscheidung wurden unter anderem die OECD-Systeme für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, als Grundlage für die Gleichstellung durch die Gemeinschaft herangezogen.

1995 wurde versuchsweise ein abweichendes Zertifizierungssystem für Saatgut in diese Regelungen eingeführt.

Bisher sind die Ergebnisse dieses Versuchs jedoch noch nicht ausgewertet.

Daher sollte eine Verlängerung der Gleichstellung gewährleistet, die die Verlängerung im Rahmen dieser Entscheidung aber auf zwölf Monate begrenzt werden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Entscheidung 95/514/EG wird der "31. Dezember 1996" durch den "31. Dezember 1997" ersetzt.

([5]) ABl. Nr. L 296 vom 9.12.1995, S. 34. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/217/EG der Kommission (ABl. Nr. L 72 vom 21.3.1996, S. 37)

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(96) 604 endg.

DOKUMENTE

DE **03 11**

Katalognummer : CB-CO-96-596-DE-C

ISBN 92-78-11702-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg